

Anfrage Nr. 0026/2005/FZ

**Anfrage von: Frau Stadträtin Dr. Werner-Jensen**

**Anfragedatum: 30.06.2005**

Stichwort:

**Einfahrmöglichkeit für Fahrzeuge in die Hauptstraße**

Im Gemeinderat am 30.06.2005 zu Protokoll genommene Frage:

Stadträtin Dr. Werner-Jensen:

Ich habe vier Fragen, die ich bitte auch schriftlich beantwortet haben möchte, weil Bürger gerne die Antwort haben möchten.

[...]

Dritte Frage: Wie lange dürfen Lkw's und Pkw's morgens in der Hauptstraße einfahren? Die neulich in der Rhein-Neckar-Zeitung dankenswerterweise abgebildeten gelben Wagen der Postdienste stören mich dabei weniger. Aber um so mehr die vielen Lkw's und Pkw's, die bis weit in den Mittag hinein verstärkt ein- und ausfahren.

Oberbürgermeisterin Weber:

[...]

Was die Hauptstraße und die Lkw's angeht: auch das ist ein gravierendes Problem, was allerdings zwischen Einzelhändlern und denen, die das anders sehen, sehr unterschiedlich betrieben wird. Die Meisten wollen, dass wir die Fußgängerzone länger öffnen und bitten inständig darum – ich weiß das von unendlichen Mengen von Privatleuten, die vormittags mit dem Auto in die Hauptstraße zum Einkaufen fahren. Der Gemeinderat hat sich mit dieser Frage schon mal beschäftigt, aber es hat bisher keinen Lösungsvorschlag gegeben, der auch praktikabel gewesen wäre. Ich denke, dass das ein gravierendes Problem ist. Und ich bekomme inzwischen auch Beschwerden von Besuchern von außerhalb, die sagen: ‚Sie hätten gedacht, sie kämen in eine Fußgängerzone, aber eigentlich fährt alles, egal zu welcher Tageszeit, kreuz und quer da durch.‘ Wir haben schon einen Vorschlag dazu, die Hauptstraße beziehungsweise den Fußgängerbereich nur von bestimmten Stellen aus Zufahrbar zu machen, um diese Wirkung etwas zu verringern. Ich weiß aber im Augenblick nicht, wo er in den Beratungen mit den Einzelhändlern steckt. Meines Erachtens ist das schon im Bezirksbeirat angesprochen worden, aber ich habe jetzt keine Informationen, wo er sich gerade befindet.

[...]

Nachfrage Stadträtin Dr. Werner-Jensen:

Meine Nachfrage war die, und ich bitte auch die anderen Fragen schriftlich zu beantworten, nach der Rechtslage in der Hauptstraße. Also ich weiß, wie es gehandhabt wird. Das wissen wir alle, die wir hier wohnen. Sondern es geht um die Rechtslage. Von mir aus können wir die Fußgängerzone den ganzen Tag öffnen, dann kann man den ganzen Tag einfahren. Aber wenn wir eine Rechtslage haben, dann müssen wir diese auch überprüfen.

[...]

Oberbürgermeisterin Weber:

[...] Aber lassen Sie mich das schriftlich beantworten. Ich kann es so wirklich nicht klären.

Antwort:

Die Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt in der derzeit geltenden Fassung regelt in § 4 die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung im Fußgängerbereich:

Nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 ist für den Anliegerverkehr an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 bis 10.00 Uhr mit Fahrzeugen oder Zügen bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich zulässig.

Ohne zeitliche Einschränkung dürfen Fahrzeuge, die Sonderrechte im Sinne von § 35 StVO in Anspruch nehmen (z. B. Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsfahrzeuge), jederzeit einfahren (§ 4 Absatz 1 Nr. 2).

Einer zeitlichen Einschränkung unterliegen auch nicht Fahrzeuge der Müllabfuhr, Straßenreinigung, Straßenunterhaltung (§ 4 Absatz 1 Nr. 3).

Des weiteren dürfen gemäß § 4 Absatz 1 Ziffern 4 bis 9 handwerkliche Notdienste bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, Fahrzeuge der Stadtwerke zwecks unaufschiebbarer Reparaturen, Ärzte und ärztliches Hilfspersonal im Noteinsatz, nicht an Schienen gebundene öffentliche Verkehrsmittel, Taxen, maschinelle Krankenfahrstühle und Leichenwagen ohne zeitliche Einschränkung den Fußgängerbereich befahren.

Daneben gibt es noch Berechtigte, die aufgrund einer Einzel- oder Dauererlaubnis den Fußgängerbereich zeitlich unbeschränkt befahren dürfen (§ 5 Absatz 1).

Diese Regelungen gelten für den gesamten Fußgängerbereich; für die Hauptstraße gilt zusätzlich noch § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, wonach Fahrräder in der Hauptstraße nur geschoben werden dürfen.